

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Energie Reyershausen G b R

P r ä a m b e l

Mit der Gründung der **Energie Reyershausen GbR** wird das Ziel verfolgt, eine zentrale Wärmeversorgung für Reyershausen auf den Weg zu bringen. Bei den abzuschließenden Vorverträgen soll die GbR als Vertragspartner der späteren Kunden und Lieferanten auftreten.

Mit der geplanten Errichtung der Nahwärmeversorgung soll

- ein Beitrag für eine eigenständige umweltfreundliche Energieversorgung in Reyershausen geleistet,
- eine dauerhaft kostengünstige Wärmeversorgung des Ortes gewährleistet,
- das Klima sowie die natürliche Umwelt geschützt,
- die regionalen Wirtschaftskreisläufe gestärkt und
- soziale Kontakte sowie die Dorfgemeinschaft gefördert werden.

Alle Personen, die dieses Vorhaben unterstützen wollen, sind aufgerufen, Gesellschafter der GbR zu werden, sich in den vorgesehenen Arbeitsgruppen und Gremien zu engagieren und dadurch an der Gestaltung an einer für alle Beteiligten vorteilhaften neuen Energieversorgung mitzuwirken.

Die Gründungsgesellschafter errichten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und beschließen den folgenden Gesellschaftsvertrag.¹

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen: Energie Reyershausen GbR
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist: Kirchstraße 17 in 37120 Bovenden-Reyershausen

§ 2 Gesellschaftszweck

- 1) Zweck der Gesellschaft ist
 - a) die Planung der Umstellung der Wärmeversorgung für den Ort Reyershausen,
 - b) das Abschließen von Vorverträgen mit den zukünftigen Kunden und Lieferanten,
 - c) die Beantragung von Fördermitteln und die Einwerbung von Mitteln zur Unterstützung der Planungsarbeiten,
 - d) die Vorbereitung der Gründung einer Betreibergesellschaft sowie die Einberufung von deren Gründungsversammlung.

¹ Die im Vertragstext verwendete männliche Form schließt die weibliche Form mit ein.

- 2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Rechnungsjahr

- 1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Rechnungsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember 2023.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Die Gesellschaft beginnt am 22. August 2023. Sie wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst.
- 2) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich gegenüber der Geschäftsführung mit einer Frist von einer Woche kündigen.

§ 5 Gesellschafter

- 1) Gesellschafter können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2) Gesellschafter sind die in der angefügten Gesellschafterliste verzeichneten Personen.
- 3) Die Gesellschaft kann durch einheitlichen Beschluss der Geschäftsführung weitere Personen als Gesellschafter aufnehmen. Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Wird die Aufnahme durch die Geschäftsführung verweigert, so besteht die Möglichkeit, die Aufnahme erneut zu beantragen und durch die Gesellschafterversammlung entscheiden zu lassen.
- 4) Jeder Gesellschafter hat spätestens eine Woche nach der Aufnahme in die Gesellschaft eine Einlage von mindestens 200,- Euro zu leisten. Alle Gesellschafter sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt. Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Einlagenhöhe genau ein Stimmrecht.
- 5) Mindestens 75% der Gesellschafter müssen Hauseigentümer oder Einwohner in Reyershausen sein.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- 1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) die Arbeitsgruppen,
 - c) ggf. ein Beirat,
 - d) die Planungsgruppe
 - e) die Gesellschafterversammlung.
- 2) Die Treffen der Organe der Gesellschaft sind in der Regel öffentlich. Die Geschäftsführung kann bei besonderen Besprechungspunkten und Anlässen die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung besteht aus vier Gesellschaftern. Sie wird von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt mindestens bis zur Entlastung auf der nächsten Jahreshaupt-Gesellschafterversammlung im Amt. Tritt ein Geschäftsführer vor dem Ende seiner Amtszeit zurück, kann dieser auf einer folgenden Gesellschafterversammlung entlastet und für ihn ein neuer Geschäftsführer bis zur nächsten Jahreshaupt-Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- 2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Die Geschäftsführung darf sich jedoch ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen beziehen. Somit sind die Geschäftsführer bei der Eingehung von Verbindlichkeiten jeder Art nur berechtigt, die Gesellschafter hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens, nicht jedoch hinsichtlich ihres übrigen Privatvermögens zu verpflichten. Sollen Verbindlichkeiten eingegangen werden, die das Gesellschaftsvermögen übersteigen, so ist vor Eingehung solcher Verbindlichkeiten ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.
- 3) Geschäftsführer sind nur zu dritt zeichnungsberechtigt. Drei Geschäftsführer zusammen dürfen Geschäfte jeder Art bis zu einem Gegenstandswert bis 1.000,- Euro und einer Vertragsdauer bis zu einem Jahr tätigen. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen abhängig von ihrem Umfang entweder der Zustimmung der Planungsgruppe oder der Gesellschafterversammlung.
- 4) Es sind keine Geschäfte mit sich selber möglich (§181 BGB).
- 5) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihren übrigen geschäftlichen Aktivitäten darauf zu achten, dass die Interessen der Gesellschaft nicht verletzt werden.
- 6) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Planungsgruppe und der Gesellschafterversammlung gebunden, soweit sie nicht gegen geltende Gesetze verstoßen.

§ 8 Arbeitsgruppen

- 1) Die Arbeitsgruppen der Energie Reyershausen werden in der GbR weitergeführt und bereiten die Entscheidungen der GbR vor. In den Arbeitsgruppen können auch Nicht-Gesellschafter der GbR gleichberechtigt mitarbeiten.
- 2) Folgende Arbeitsgruppen (AG) werden zunächst festgelegt:
AG Betreibergesellschaft, AG Öffentlichkeitsarbeit, AG Technik.
- 3) Die Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte je einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, die Gesellschafter der GbR sein müssen, aber keine Geschäftsführer sein dürfen.

§ 9 Beirat

- 1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einsetzen, der die Entscheidungsfindung aller anderen Organe beratend unterstützt.
- 2) Mitglieder des Beirates können sein:
 - a) Vertreter des Flecken Bovenden,
 - b) Vertreter der Gemeindewerke,
 - c) Vertreter der Plessemilch GmbH & Co. KG
 - d) Vertreter des Ortsrats,
 - e) Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr,
 - f) Vertreter der örtlichen Vereine,
 - g) Vertreter der Kirche,
 - h) wissenschaftliche Vertreter der regionalen Hochschulen,
 - i) ggf. Weitere.
- 3) Der Beirat wird ggf. zu den Sitzungen der Planungsgruppe eingeladen.

§ 10 Planungsgruppe

- 1) Die bezüglich der Umstellungsplanung zu treffenden technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Entscheidungen, die nicht von der Geschäftsführung allein entschieden werden dürfen oder nicht von der Gesellschafterversammlung entschieden werden müssen, werden durch die Planungsgruppe mit einfachem Mehrheitsbeschluss gefällt.
- 2) Die Planungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Geschäftsführung,
 - b) Sprecher der Arbeitsgruppen nach § 8, Abs. 2, und deren Stellvertreter.
- 3) Die Planungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Geschäftsführer und einschließlich der Geschäftsführer mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Planungsgruppe kann weitere Arbeitsgruppen einrichten oder bestehende auflösen.
- 5) Die Planungsgruppe kann über Geschäfte bis zu einem Wert von 5.000 Euro, höchstens bis zur Höhe des Gesellschaftsvermögens entscheiden.
- 6) Sitzungen der Planungsgruppe werden durch die Geschäftsführung oder die Mehrheit der AG-Sprecher einberufen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- 1) Gesellschafterversammlungen dienen der Beschlussfassung.
- 2) Die Jahreshaupt-Gesellschafterversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. In dieser Versammlung wird die Überschussrechnung des abgelaufenen Jahres vorgestellt und zur Abstimmung gebracht sowie die Geschäftsführung gewählt und entlastet. Weitere Gesellschafterversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens aber eine im zweiten Halbjahr. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der Gesellschafter dies schriftlich beantragen.

- 3) Zu den Gesellschafterversammlungen muss schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Geschäftsführung eingeladen werden.
- 4) Die Gesellschafterversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird an die Gesellschafter als pdf-Datei verschickt.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen oder schriftlich im digitalen Umlaufverfahren gefasst.
- 2) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
- 3) Jeder Gesellschafter kann sich durch eine geschäftsfähige Person seines Vertrauens vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht auszuweisen.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25% der Stimmrechte vertreten und mindestens 20% der Gesellschafter anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte und der Anzahl der anwesenden Gesellschafter über die in der ersten Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 5) Für die Wahl der Geschäftsführung wird festgelegt: Jeder Gesellschafter kann maximal so viele Ja-Stimmen vergeben, wie Mitglieder in die Geschäftsführung zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen.
- 6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Ausnahme der unter § 12 Abs. 7 festgelegten Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmrechte gefasst. Der Beschlussfassung mit einer einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmrechte unterliegen vor allem, aber nicht ausschließlich:
 - a) Entlastung der Geschäftsführung,
 - b) Genehmigung der Überschussrechnung,
 - c) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - d) der Wortlaut der Vorverträge mit Lieferanten und Wärmekunden.
- 7) Der Beschlussfassung mit einer dreiviertel Mehrheit der vertretenen Stimmrechte unterliegen:
 - a) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) der Ausschluss eines Gesellschafters,
 - d) auf schriftlichen Antrag die vorzeitige Abberufung eines Geschäftsführers,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasing-Verträgen,
 - g) Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Übernahme von Bürgschaften,

- h) Abschluss aller Geschäfte, die einen Wert von 5.000,- Euro oder das Gesellschaftsvermögen überschreiten,
- i) das Abschließen von Arbeitsverträgen.

§ 13 Überschussrechnung

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Rechnungsjahres eine Überschussrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen und allen Gesellschaftern zu übermitteln.

§ 14 Beteiligung an Gewinnen und Verlusten

- 1) An den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.
- 2) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, während des Bestehens der Gesellschaft Gewinne aus der Gesellschaft zu entnehmen. Eine Verteilung etwaiger Gewinne findet erst im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft statt.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmrechte aufgelöst.
- 2) In allen Fällen, in denen das Gesetz an den Eintritt bestimmter Ereignisse in der Person eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft anknüpft, soll diese nicht eintreten. Vielmehr soll der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden. Der oder die anderen Gesellschafter sind sodann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gesellschaft mit dem vorhandenen Gesellschaftsvermögen und dem Recht der Fortführung der Bezeichnung weiter zu betreiben. Insbesondere bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dem oder den Erben fortgeführt.

§ 16 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 1) Kündigt ein Gesellschafter gemäß § 4 dieses Vertrages seine Beteiligung, so scheidet er unter Verzicht auf seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen aus der Gesellschaft aus.
- 2) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist bei vorsätzlicher, grober Pflichtverletzung zulässig.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.
- 4) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, wird die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder kündigt ein Pfändungspfandgläubiger die Beteiligung eines Gesellschafters, so scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Wird die gegen den Gesellschafter getroffene Maßnahme binnen sechs Monaten wieder aufgehoben, gilt der betroffene Gesellschafter

als nicht ausgeschieden. Eine etwaige Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gläubiger hat keine Rechtswirkung.

§ 17 Erbfolge

- 1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinem gesetzlichen oder durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben fortgesetzt.
- 2) Mehrere Erben haben zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange ein solcher Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Ansprüche.
- 3) Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters von den oder dem Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

§ 18 Liquidation

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so sind die Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gemäß § 5 Abs. 4 beteiligt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und / oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Version vom 3.2.2024